

1. Allgemeines

1.1. AGB

Für alle in Anspruch genommenen Dienstleistungen und Produkte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Dachau CityCom GmbH, im Folgenden DCC genannt.

1.2. Zielsegment

Die DCC bietet die Leistungen ausschließlich für Privatkunden (Verbraucher gem. §13 BGB) und Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht (gem. § 71 TKG, nachfolgend zusammen „KKU“ genannt) an.

Die Nutzung der Leistungen von Kunden, die nicht unter den Anwendungsbereich nach Ziff. 1.2 fallen, stellt eine missbräuchliche Nutzung dar. Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung durch einen gewerblichen Kunden, ist die DCC berechtigt, den Ihr entgangenen Umsatz vom Zeitpunkt der Bereitstellung des Produktes bis zum Bekanntwerden der rechtswidrigen Nutzung in Höhe des Preises eines gleichwertigen Geschäftskundenproduktes nachzufordern, es sei denn, der Kunde hat nicht schuldhaft gehandelt.

1.3. Produkt

Die DCC überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit dem Produkt „TV-/Radio-Grundversorgung“ in einem von ihr durch ein koaxial- und/oder glasfaserbasiertes Breitbandverteilnetz versorgten Gebiet einen Breitbandanschluss oder eine Programmsignallieferung (z.B. für eine gemeinschaftliche Versorgung). Die DCC bietet diese Produkte gemäß Preisliste, zu finden unter <https://www.dachau-citycom.de/service-support/download-center.html> an.

Der Kunde kann unter <https://shop.dachau-citycom.de/> auf der DCC-Webseite feststellen, welche Pakete, Leistungsmerkmale und Optionen an der gewünschten Installationsadresse angeboten werden. Hauptmerkmale für Anschlüsse der DCC befinden sich in den vorvertraglichen Informationen unter <https://www.dachau-citycom.de/service-support/download-center.html>.

1.4. Geltungsbereich und Definitionen

Die DCC erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage

- a) des Einzelvertrages,
- b) der Vertragszusammenfassung gem. § 54 Abs. 3 TKG (soweit nicht explizit anderweitig vereinbart),
- c) dieser Leistungsbeschreibung und besonderen Geschäftsbedingungen der DCC für die Erbringung der Dienstleistung
- d) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der DCC.

Im Falle von Widersprüchen gelten die Regelungen in der oben genannten Reihenfolge.

1.5. Verfügbarkeit

Voraussetzung für die Leistungserbringung ist ein Anschluss des Gebäudes an das DCC-Glasfasernetz sowie eine technologieabhängige Innenhausverkabelung.

Soweit ein Hausanschluss vorhanden ist, wird der Anschluss an der gewünschten Installationsadresse auf Basis einer oder mehrerer Netztechnologien (z.B. Koax, G-PON) realisiert. Die eingesetzte Netztechnologie ist von der Lage der Installationsadresse abhängig. Es besteht kein Anspruch auf die Realisierung des beauftragten Anschlusses auf Basis einer bestimmten Netztechnologie.

Zur Leistungserbringung installiert die DCC in einem von ihr bestimmten Versorgungsbereich jeweils einen Übergabepunkt bzw. Hausanschluss als Abschluss ihres Glasfasernetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes liegt. Die DCC bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück, an der der Übergabepunkt installiert wird.

2. Koaxial-Kundenanlage

Hausverkabelung Netzebene 4, im Eigentum des Kunden.

Soweit im Gebäude bereits eine im Eigentum des Kunden stehende Koaxial-Hausverkabelung der Netzebene 4 vorhanden ist, gelten nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 0:

- a) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Anpassung, Wartung und Entstörung der Kundenanlage einschließlich der Endgeräte hinter dem Übergabepunkt ist der Kunde verantwortlich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- b) Teile der Anlage können aus besonderen Gründen, insbesondere bei Sperrmaßnahmen aufgrund von Zahlungsverzug oder festgestelltem Missbrauch durch Dritte, mit Sperrfiltern versehen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der DCC vom Kunden zu veranlassen.
- c) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, FTZ-Prüfnummer) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- d) Die Kundenanlage darf nur nach Maßgabe des jeweils aktuellen Telekommunikationsgesetzes und des jeweils aktuellen Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen betrieben werden.
- e) Die DCC ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss, die Kundenanlage und Endgeräte sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebes des Telekommunikationsnetzes und aus abrechnungstechnischen Gründen notwendig ist.
- f) Die Kundenanlage muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten. Darüber hinaus sind die technischen Vorschriften (DIN-VDE) für die errichtete Hausverkabelung zu erfüllen.
- g) Die DCC ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung unverzüglich verlangen.
- h) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die DCC berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- i) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage i.S.d. Ziff. 2.g) und 2.h) sowie durch deren Anschluss an das Telekommunikationsnetz übernimmt die DCC keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- j) Die DCC kann den Ersatz aller Aufwendungen verlangen, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht betriebsfertig ist oder den technischen Vorschriften nicht entspricht.
- k) Werden Mängel in der Kundenanlage trotz zweimaliger Aufforderungen durch die DCC vom Kunden nicht beseitigt, so ist die DCC berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Telekommunikationsleistung einzustellen.
- l) Sofern die DCC eine Kundenanlage erweitert, ertüchtigt oder neu erstellt und einzelvertraglich ein Eigentumsübergang an den Vertragspartner / Gebäudeeigentümer vereinbart ist, gilt folgendes:

Der Eigentumsübergang erfolgt nach Fertigstellung und zum Termin der kommerziellen Inbetriebnahme des Vertrages. Für die Vertragsdauer ist jedoch ausschließlich die DCC zur Nutzung der Anlage berechtigt. Dem steht nicht entgegen, dass die DCC im Einzelfall aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen berechtigt ist, die Nutzung einem Dritten zu überlassen oder Telekommunikationsdienste im Rahmen des sog. OpenAccess als Vorleistung an andere Anbieter zu vermarkten.

- m) Der Kunde kann für die Dauer des Vertrages und gegen gesondertes Entgelt die Wartung und Entstörung der Kundenanlage bei der DCC beauftragen.

3. Übergabepunkt

Der Übergabepunkt besteht aus der Verbindung des von der DCC betriebenen Telekommunikationsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt am Abzweig- bzw. Endpunkt des Telekommunikationsnetzes und endet mit der Abschlusseinrichtung bzw. dem Hausübergabepunkt HÜP).

Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der DCC und stehen in deren Eigentum. Sie sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck installiert.

4. Standardleistung TV-/Radio-Grundversorgung

Die DCC übermittelt Ton-, Fernseh- und andere Signale bis zum Übergabepunkt. Der Leistungsumfang und ggf. notwendige Aktualisierungen ergeben sich aus der jeweils gültigen „Senderliste“ der DCC, einzusehen auf <https://www.dachau-citycom.de/service-support/download-center.html>. Die DCC übermittelt die Signale nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglicht. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit dieselben Signale auf dieselbe Art und Weise zum Übergabepunkt übermittelt werden. Bei Veränderungen der „Senderliste“ der DCC zu Ungunsten des Kunden, z.B. bei gleichzeitiger Streichung mehrere Kanäle aufgrund der Einstellung durch die Betreiber, findet § 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

Ist der Kunde selbst Netzebene-4-Kabelnetzbetreiber, gilt folgendes: Die DCC übergibt die Programmsignale „rechtfrei“ solange und soweit der DCC diese Freistellung der Kabelweisersendrechte von den Inhabern der Urheber- und Leistungsschutzrechte oder deren beauftragten Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) gestattet wird. Die Einspeisung und Weitersendung der Programmsignale muss zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Der Kunde als Netzebene-4-Kabelnetzbetreiber verzichtet während der Laufzeit dieses Vertrages auf die Erhebung von Transport- oder Einspeiseentgelten.

Von der Rechteinräumung generell ausgenommen ist die Verbreitung von Programmsignalen in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Krankenhäusern, Justizvollzugsanlagen, Fitness-Studios und Alten- bzw. Pflegeheimen. Diese Rechte müssen von den Inhabern der Urheber- und Leistungsschutzrechte oder deren beauftragten Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) gesondert erworben und vergütet werden.

Unverschlüsselte, frei empfangbare digitale Programme gemäß der jeweils gültigen „Senderliste“ der DCC sind Bestandteil der Standardleistung. Verschlüsselte digitale Programme sind nicht Bestandteil der Standardleistung. Zur Freischaltung zusätzlicher kostenpflichtiger Programme bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

5. Zusätzliche Leistungen

Im Auftrag des Kunden erbringt die DCC im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen Entgelt folgende gesonderte Leistung:

Der zusätzliche digitale Empfang von verschlüsselten (HD-) TV-Programmen bzw. Programmpaketen im Zusammenhang mit der Standardleistung (TV-/Radio-Grundversorgung).

Die Zusammenstellung von kostenpflichtigen Programmen und Programmpaketen und deren Entgelt richtet sich nach Preislisten für Kabelfernsehen, welche unter <https://www.dachau-citycom.de/service-support/download-center.html> eingesehen werden können.

5.1 Voraussetzungen Kabel TV Zusatzpakete

Voraussetzung für die Nutzung der TV-/Radio-Grundversorgung Zusatzpakete ist das Vorhandensein eines Hausanschlusses / Übergabepunktes und der Bezug der Standardleistung durch den Kunden gem. Ziff. 4. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig, dass die Vertragspartner für die Standardleistung und besondere Leistungen gegenüber der DCC identisch sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Standardleistung als Gemeinschaftsversorgung durch den Grundstückseigentümer oder Vermieter, eine Eigentümergemeinschaft oder einen NE4-Betreiber als Kunde der DCC organisiert wird.

5.2 Kabel TV Zusatzpakete

Im Rahmen der TV-/Radio-Grundversorgung Zusatzpakete ermöglicht die DCC dem Kunden, die Signale verschlüsselter TV-Programme, die zu bestimmten Themengebieten oder zu einer bestimmten Sprache zusammengefasst sind (nachfolgend Programmpaket genannt), zu empfangen.

Hierzu überlässt die DCC dem Kunden entsprechend dieses Vertrages für die Vertragslaufzeit ein im Zugangskontrollsystem freigeschaltetes CI+ Modul mit integrierter SmartCard.

Mindestanzahl, Themengebiete und ggf. Sprache der Programmpakete ergeben sich aus der jeweils gültigen Senderliste. Die DCC ist in der Zusammenstellung der Programme zu Programmpaketen frei; die Übertragung bestimmter TV-Programme ist, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sollte ein in einem Programmpaket enthaltenes Programm – gleich aus welchem Grund - nicht mehr von der DCC bereitgestellt werden können, so wird sich die DCC nach besten Kräften bemühen, den Programmplatz neu zu belegen, so dass Umfang und Qualität des Programmpakets nicht reduziert werden.

6. CI+ - Entschlüsselungsmodule

6.1 Hardware Voraussetzung

Für den Empfang von TV-/Radio-Grundversorgung Zusatzpaketen ist ein TV-Gerät mit DVB-C-Tuner und freiem Common-Interface (CI+) Steckplatz Voraussetzung. Die DCC empfiehlt den Einsatz von Receivern mit integriertem System und mit weiteren Common-Interface (CI+) Steckplätzen für die optionale Verwendung von weiteren Entschlüsselungssystemen.

Die DCC behält sich das Recht vor, das Zutrittskontrollsystem bzw. die Verschlüsselungsart während der Vertragsdauer aus wichtigem betrieblichem Grund und nach vorheriger Information zu ändern. Kosten, die aufgrund einer solchen Änderung beim Kunden entstehen, werden von der DCC nicht erstattet.

6.2 SmartCard

Die DCC stellt dem Kunden für die Dauer des Vertrages eine / mehrere CI+ Module mit integrierter SmartCard zur Verfügung und schaltet diese, ggf. gegen zusätzliches Entgelt, frei.

6.3 Hardware Überlassung

Wird dem Kunden,

- a) dauerhaft und kostenfrei ein CI+ Modul im Zuge der Produktwahl und in Verbindung mit dem Produkt überlassen (Schenkung), so geht das Gerät mit Aushändigung in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein neuwertiges Gerät, einen bestimmten Typen oder eine bestimmte Marke, sondern nur auf ein zum Zeitpunkt der Schenkung funktionsfähiges Gerät.
- b) für die Dauer des Vertrages ein CI+ Modul unentgeltlich (Leihstellung) oder entgeltlich (Mietleihstellung) überlassen, so verbleibt das Gerät im Eigentum der DCC. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein neuwertiges Gerät, einen bestimmten Typen oder eine bestimmte Marke, sondern nur auf ein funktionsfähiges Gerät. Für Mängel, die während der Vertragslaufzeit am Receiver auftreten und die nicht auf eine unsachgemäße Behandlung durch den Kunden zurückzuführen sind, haftet die DCC gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde das Gerät auf eigene Kosten und Gefahr zurückzugeben.
- c) ein CI+ Modul im Zuge der Produktwahl und in Verbindung mit dem Produkt, ggf. auch verbilligt oder subventioniert, verkauft, verbleibt dieser bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der DCC. Die DCC stellt im Gewährleistungsfall ein Ersatzgerät zur Verfügung, das funktionsfähig und im Leistungsumfang vergleichbar, aber nicht neuwertig oder in Typ bzw. Marke identisch sein muss.

7. Entstörung / SLA

Die DCC gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Dienstes. TV /Radio für Verbraucher und KKV wird standardmäßig nach Vorgaben des §58 TKG entstört.

Soweit dies für die Umsetzung der Serviceleistung erforderlich ist, vereinbaren die DCC und der Kunde einen Kundendienst- oder Installationstermin. Hat der Kunde zu vertreten, dass die Leistung nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums erbracht werden kann (z.B. durch fehlenden Zugang für den Servicetechniker), vereinbaren die DCC und der Kunde einen neuen Termin. In den vorgenannten Fällen gilt die Entstörzeit als angehalten. Für den neuen Termin berechnet die DCC gegebenenfalls die erneute Anfahrt.

Störungsannahme: 08131 – 337 89 20

Störungsannahme	0:00 Uhr bis 24:00 Uhr an 365 Tagen im Jahr
Servicebereitschaft	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen
Regelentstörzeit	24 Stunden
Wartungsfenster	3:00 Uhr bis 6:00 Uhr

7.1 Servicebereitschaft

Unter der Servicebereitschaft sind die Zeiträume zu verstehen, in denen die DCC zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet ist. Während der Servicebereitschaft

- versucht die DCC, die Störungsursache vom Betriebsgelände der DCC aus zu ermitteln (Ferndiagnose),
- berät die DCC den Kunden bei Bedarf telefonisch über geeignete Test- und/oder Fehlerbehebungsmaßnahmen,
- meldet die DCC die Störung weiter an Zulieferer und Servicepartner, wenn als Störungsursache ein Fehler in deren Zuständigkeitsbereich zu vermuten ist,
- und sucht die DCC ggf. den Kundenstandort zur Eingrenzung und Behebung der Störung auf.

7.2 Regelentstörzeit

Die Regelentstörzeit ist die Zeitspanne, die unter normalen Umständen maximal bis zur Behebung der Störung verstreicht. Die Messung der Regelentstörzeit beginnt mit dem Eingang der Störungsmeldung und endet mit der Behebung der Störung. Die Messung endet auch, wenn der Kunde zur Abstimmung nicht erreichbar ist oder aber die Mitarbeiter der DCC sowie deren Servicepartner keinen Zutritt zum Gelände des Kunden oder zu den Installationsräumen der auf dem Kundengelände betriebenen Netztechnik erhalten. Sollte der Eingang der Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicebereitschaft erfolgen, beginnt die Messung der Regelentstörzeit mit dem Beginn der nächsten Servicebereitschaftszeit.

In die Entstörzeit fallen nicht die Zeiten

- für die der Kunde verantwortlich ist (z.B. durch Abwesenheit bei Kundendienst- oder Installationsterminen oder Kunde ist Fehlerbestimmung und -beseitigung nicht erreichbar),
- die aufgrund gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG oder der Verordnung (EU) 2015/2120 anfallen,
- innerhalb sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt,
- während geplanter Betriebsunterbrechungen, Wartungsfenster oder Notfallwartung,
- die durch Ereignisse oder Ursachen, durch andere zu vertreten sind (z.B. Baggerschäden),

- f) in denen die Störung durch den Kunden getätigte Aufträge entstanden ist, die nicht mit der Störung zusammenhängen,
- g) von Fehlern außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der DCC und ihrer Zulieferer.

7.3 Wartungsfenster

Die DCC kann Dienste während des Wartungsfensters unterbrechen, wenn dies technisch und betrieblich notwendig ist.

8. Vertragslaufzeit / Kündigung

8.1 Laufzeit

Verträge sind auf unbestimmte Zeit, mit einer im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, geschlossen. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der vereinbarten Leistung. Die anfängliche Laufzeit für Verbraucher und KKV ohne Verzicht beträgt 24 Monate, soweit nichts anderweitig vereinbart.

Besondere Leistungen wie TV-/Radio-Grundversorgung Zusatzprodukte sind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündbar.

8.2 Kündigung

Der Vertrag kann durch den Endnutzer und die DCC jederzeit ordentlich mit einer Frist von einem Monat, erstmals zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit, gekündigt werden. Alle Kündigungen bedürfen der Textform. Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang bei der DCC.

Klargestellt sei, das sogenannte Netzebene-4-Kabelnetzbetreiber als Telekommunikationsunternehmen und mithin nicht als Endnutzer § 3 (Nummer 13, 41) und § 71 (1) TKG betrachtet werden.

9. Rechnungstellung

Die Rechnungsstellung der DCC erfolgt jeweils rückwirkend zum Ende des Kalendermonats als Online-Rechnung über das DCC-Portal oder wahlweise als Papierrechnung. Die monatliche Rechnung enthält:

- a) ggf. angefallene einmalige Installationsgebühren oder Baukostenzuschüsse (z. B. bei Neuanschluss),
- b) ggf. Entgelte für Änderungen oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag,
- c) ggf. das Kauf- oder Mietentgelt für Receiver / CI+ Modul
- d) die monatliche/n Grundgebühr/en.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) den Verlust der SmartCard und/oder den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich an die DCC zu melden, um der DCC die Möglichkeit zu geben, die SmartCard zu sperren,
- b) die auf SmartCard und Receiver enthaltene Software nicht abzuändern, zu decodieren oder zu übersetzen, sowie die überlassene SmartCard sorgsam zu behandeln,
- c) Schadenersatz für Beschädigungen oder Verlust der SmartCard entsprechend §14 Abschnitt 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu leisten,
- d) die komplette Einspeisung der Ton-, Fernseh- und anderer Signalen in der Kundenanlage entsprechend der Senderliste der DCC zu gestatten, auch wenn Teile der Signalinhalte nicht vertraglich vereinbart sind,
- e) die Kosten für die Bearbeitung einer Störungsmeldung durch die DCC zu ersetzen, falls sich nach Prüfung herausstellt, dass die Ursache für die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt,
- f) technische Anlagen von der DCC nicht zu stören oder zu beschädigen,
- g) Account- und Zugangsdaten nicht an Dritte weiterzugeben,
- h) die persönliche Identifikationsnummer (PIN) vertraulich zu behandeln, insbesondere gegenüber Minderjährigen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch der PIN, auch

durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung PIN verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis von der PIN erlangt haben,

- i) dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige keine Sendungen wahrnehmen, die als ungeeignet für das jeweilige Alter gekennzeichnet sind,
- j) vertragsrelevante Änderungen von Namen, Anschrift, Bankverbindung, etc. der DCC unverzüglich mitzuteilen,
- k) die Leistung nur für eigene Zwecke innerhalb der vertraglich vereinbarten Räumlichkeiten zu nutzen. Es ist nicht gestattet, bezogene Leistungen oder Teile hiervon, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der DCC, ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

Der Vertragsschluss mit der DCC entbindet die Kunden nicht von der Anmeldepflicht zur Tonrundfunk- oder Fernseheteilnahme bei den Rundfunkanstalten/Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

11. Einschränkungen

Die DCC erbringt die Leistungen für seine Kunden ausschließlich zur privaten Nutzung; d.h. dem Kunden ist insbesondere nicht gestattet

- a) die Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
- b) die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Wohneinheit zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
- c) für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen.

12. Entschädigungen und Erstattungen

Informationen zu Entschädigungen, Erstattungen und Minderungen sowie zu Streitbeilegungsverfahren und Beschwerdeabwicklung sind in den AGB zu finden.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
CI+ Entschlüsselungsmodul (Common Interface)	Module haben einen Chip eingebaut und/oder können eine Smartcard zur Entschlüsselung empfangener DVB-Daten (in der Regel Bezahlfernsehen oder -radio) aufnehmen.
Common-Interface (CI+) Steckplatz	Steckplatz in einem Endgerät (Receiver, Fernsehgerät) für die Aufnahme eines CI+ Moduls.
G-PON	Gigabit Passive Optical Network ist eine shared-medium-Technologie auf Basis von passiven optischen Netzen
HÜP	Hausübergabepunkt
Koax (Koaxial)	Anschlusstechnologie unter Verwendung von Kabel aus voneinander isolierten Innen- und Außenleitern (Koaxialkabel)
PIN (persönliche Identifikationsnummer)	Wird benötigt um das die SmartCard freizuschalten. PIN Codes sind kundenspezifisch und können bei Verlust oder Missbrauch vom DCC-Kundenzentrum geändert werden.
IEC-Antennenkabel / Koaxialkabel	Kabel zum Verbinden eines Fernsehgerätes oder Set-Top-Box mit der TV-Antennen-Dose
Smart Card	Mit der Smartcard können Sie digitale Fernseh- oder Radiosender entschlüsseln. Dafür legen Sie die Karte in Ihren Fernseher oder Receiver (um Sender in HD zu empfangen, einen HD-Receiver).

13. Kontakt

Dachau CityCom GmbH
Brunngartenstraße 3
85221 Dachau

Telefon: 08131 / 7009 – 965
Telefax: 08131 / 7009 – 60
Montag, Dienstag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16.30 Uhr,
Mittwoch von 8 Uhr bis 15 Uhr, Freitag von 8 Uhr bis 13 Uhr
E-Mail-Kontakt: vertrieb@dachau-citycom.de